

Allgemeine Geschäftsbedingungen der innotronic Elektronische Systeme GmbH

Stand 01.01.2002

Allgemeines

Allen unseren Angeboten liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten für alle von uns ausgeführten Lieferungen und Leistungen als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche beim Auftragnehmer eingehend, der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung von uns wirksam.

I. Angebot, Vertrag und Preis

1. Sämtliche von uns abgegebenen Angebote unterliegen diesen Geschäftsbedingungen. Sie sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Im übrigen kommt der Vertrag zustande durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
2. Für den Umfang der Lieferpflicht ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Technische Änderungen, durch die die Funktion der Liefergegenstände nicht beeinträchtigt wird, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten. Unabhängig vom Umfang des Auftrages bleibt das Recht von Teillieferungen vorbehalten.
3. Eigentums- und Urheberrechte an den den Angeboten zugrunde liegenden Unterlagen stehen dem Auftragnehmer ausschließlich zu. Dritten dürfen die Unterlagen und Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden.
4. Die Preise beziehen sich auf den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang.
5. Die in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils zum Leistungszeitpunkt gültigen MwSt. ausschließlich Verpackung, Verladung und Transport.

II. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum ohne Abzug von Skonto fällig, sofern sie aufgrund der Vereinbarungen bei der Auftragsvergabe keine anderweitigen Fälligkeiten ausdrücklich aufweisen.
2. Für Aufträge über 5.000,-EUR gelten folgende Zahlungsbedingungen:
1/3 der Auftragssumme ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung zu bezahlen.
2/3 der Auftragssumme sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Lieferung zu bezahlen.
3. Bei Verzug des Auftraggebers gilt die Bezahlung eines Verzugszinses in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz als vereinbart.
4. Der Auftraggeber kann nur mit einer rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

III. Lieferung und Abnahme

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Umfange der Auftragsbestätigung zu liefern. Nicht zu vertretende Unmöglichkeit bzw. nicht zu vertretendes Unvermögen entbindet den Auftragnehmer von seiner Lieferpflicht. Das gleiche gilt bei höherer Gewalt, welche den

Auftragnehmer für die Dauer deren Auswirkung von der Lieferpflicht befreit.

2. Mit dem Datum der Auftragsbestätigung beginnt die Lieferzeit. Lieferfristen sind unverbindlich, werden jedoch nach Möglichkeit eingehalten. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist werden ausgeschlossen.
3. Versicherungen gegen Transportschäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers unter Berechnung der verausgabten Beträge vorgenommen.
4. Bei unberechtigtem Rücktritt vom Vertrage ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den Schaden in Höhe von 25 % des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn, er weist nach, daß ein geringerer Schaden entstanden sei.

IV. Versand und Gefahrenübergang

1. Die Versendung und die Transportmittel unterliegen ausschließlich der Wahl des Auftragnehmers.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und für den Fall, daß der Auftragnehmer die Kosten für Transport, Transportversicherung oder Aufstellung übernommen hat.
3. Es gilt als vereinbart, daß die Gefahr auch dann übergeht, wenn Versandbereitschaft gegeben ist, die Lieferung jedoch aus Gründen unterbleibt, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind. Voraussetzung für den Gefahrenübergang ist zudem, daß dem Auftraggeber Mitteilung von der Versandbereitschaft gemacht wurde.
4. Verpackungskosten sind im angegebenen Preis nicht enthalten. Falls Spezialverpackungen notwendig sind, werden eventuelle Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

V. Mängelrügen

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistungshaftung für die Dauer von 6 Monaten ab Gefahrübergang bezogen auf die einwandfreie Funktion der gelieferten Geräte, nicht aber auf Defekte, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Mängel der gelieferten Ware sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Im übrigen sind die Mängel aber vor der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Einbau der gelieferten Ware anzuzeigen.
2. Wird die gelieferte Ware durch den Auftragnehmer installiert, hat die Abnahme durch den Auftraggeber unverzüglich an Ort und Stelle zu erfolgen. Wird die Abnahme nicht erklärt, so gilt dieselbe gleichwohl als erfolgt, wenn die gelieferte und installierte Ware durch den Auftraggeber in Betrieb genommen wird. Im übrigen aber sind nach Abnahme Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, soweit sie nicht versteckte Mängel betreffen.
3. Der Auftragnehmer ist bei von ihm durchgeführten Installationen nicht verpflichtet, Vorleistungen

Dritter zu überprüfen und auf deren unsachgemäße und unfachmännische Vorarbeiten hinzuweisen. Ein etwa hieraus abgeleiteter Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

4. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, soweit sie vom Auftragnehmer zu vertreten sind, beschränken sich bei fristgerechter Rüge auf Nachbesserung, oder nach Wahl des Auftragnehmers auf Ersatzlieferung.
5. Alle als mangelhaft beanstandeten Gegenstände sind frachtfrei einzusenden. Für den Fall, daß ein Gewährleistungsfall vorliegt, werden die Gegenstände frachtfrei zurückgesandt, sonst erfolgt die Rücksendung unfrei.
6. Die Gewährleistung ausgetauschter Teile endet mit der Gewährleistungsfrist für die ursprünglich gelieferte Ware.
7. Die Gewährleistung für mitgelieferte fremde Teile unter Ausschluß aller weitergehenden gesetzlichen Ansprüche erstreckt sich nur auf die Gewährleistung des Herstellers.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang weder zu verpfänden noch zur Sicherheit zu übereignen.
2. Hat der Auftraggeber die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vor Bezahlung weiterveräußert, tritt er von den Gesamtansprüchen aus dieser Veräußerung gegen den Dritten schon jetzt die Forderung in Höhe des Rechnungsbetrages für die gelieferte Ware an den Auftragnehmer ab. Diese Abtretung hat der Auftraggeber dem Dritten mit der Weiterveräußerung anzuzeigen.

VII. Export-Beschränkung

1. Die gelieferten Waren sind für den Endverbleib im Land des Auftraggebers bestimmt. Für die Einhaltung eventueller Importbeschränkungen hat der Auftraggeber zu sorgen.

VIII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende Schäden maximal in Höhe des Verkaufspreises.
2. Die obige Haftungsbeschränkung gilt nicht für zugesicherte Eigenschaften und Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bestehen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Leistungen aus diesem Vertrag ist Gronau.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Münster/Westf. Im übrigen gilt ausschließlich deutsches Recht.